

Anlage 2 e) Nachweis der Soll-Kostenhochrechnung

Hinweis:

Die Betreiberin weist noch vor Betriebsaufnahme und darüber hinaus auch während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) mit jeder ordentlichen Änderung des öDA eine Hochrechnung der zulässigen Sollkosten für die Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im jeweiligen Geschäftsjahr nach.

Sollkostenhochrechnung:

(von der Betreiberin auszufüllen)

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Sollkostenhochrechnung auf Basis der Parameter für die Trennungsrechnung in **Anlage 2 d)** berechnet worden ist.

Datum,

Unterschrift